

Nutzungsbedingungen Taschengeldbörse

Rahmenbedingungen:

Die Taschengeldbörse richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 21 Jahren. Jobanbieter sind Privatpersonen, die einfache, ungefährliche und unregelmäßige Arbeiten zu verrichten haben. Es sind Tätigkeiten, die keine besondere Qualifikation erfordern und in der Regel im Wohngebiet der Schülerinnen und Schüler / jungen Interessierten ausgeführt werden. Taschengeldjobs haben einen klaren zeitlichen Rahmen und dauern pro Einsatz höchstens 2 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten. Sowohl Jugendliche / junge Erwachsene als auch Jobanbieter sind verpflichtet, sich bei der Taschengeldbörse anzumelden und sich registrieren zu lassen.

Rechtliche Voraussetzungen:

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Jobanbietern (Senioren) und den Jobbern (junge Erwachsene bzw. die Erziehungsberechtigten!). Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs Abnehmer gibt, noch dass jedem Jugendlichen/ jungen Erwachsenen ein Job vermittelt werden kann. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Anbieter und Jobber eingehalten, dass Entlohnungen ordnungsgemäß gezahlt oder dass Jobs zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Anbieter und Jugendlichen (bzw. dem Erziehungsberechtigten) / jungen Erwachsenen zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend arbeiten.

Haftpflicht- und Unfallversicherung:

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind über private Versicherungen der Eltern zu versichern. Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht.

Bei Sachschäden an Sachen Dritter im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Taschengeldbörse sind die Jugendlichen im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung der Eltern abgesichert. Bei der Aufnahme wird darauf geachtet, dass eine private Haftpflichtversicherung über die Eltern vorhanden ist, da ansonsten für evtl. versicherungsrelevante Schäden keine Versicherung besteht. Sollten junge Erwachsene bereits eine eigene Haftpflichtversicherung vorweisen, ist diese bei Schäden im Rahmen der Ausübung eines Jobs zuständig.

Falls einem Jugendlichen während der Ausübung einer durch die Taschengeldbörse vermittelten Tätigkeit etwas passiert, greift die private Unfallversicherung der Eltern, wenn eine solche privat abgeschlossen wurde. Jeder Jobber ist im Regelfall über seine gesetzliche Krankenversicherung (Familienversicherung) versichert.

Arbeitszeiten:

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern verboten. Trotzdem gibt es die Möglichkeit, sich das Taschengeld aufzubessern. Kinder ab 13 Jahren dürfen mit Einwilligung der Eltern eine Reihe von Tätigkeiten ausüben, soweit die Beschäftigung für Kinder geeignet ist. Nach § 2 Kinderarbeitsschutzverordnung sind dies:

- Austragen von Zeitungen/ Prospekten
- Engagement im Sportverein oder in anderen gemeinnützigen Einrichtungen
- Babysitting
- Tätigkeiten im Haushalt und Garten

- Botengänge
- Nachhilfeunterricht
- Betreuung von Haustieren
- Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und Medikamenten

Die Beschäftigung muss leicht sein, darf ausschließlich an Werktagen (Montag mit Samstag) stattfinden und nur zwischen 8 Uhr morgens und 18 Uhr abends verrichtet werden. Die Beschäftigung darf nicht in der Schulzeit liegen und es dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich gearbeitet werden.

Damit die Entwicklung und die schulischen Leistungen der Jugendlichen nicht gefährdet werden, müssen gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenzen beachtet werden. So dürfen Jugendliche in der Regel erst ab 15 Jahren - höchstens 8 Stunden am Tag - arbeiten. Bei Schülern unter 15 Jahren und noch vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist eine Beschäftigung dagegen grundsätzlich verboten. Hier gilt aber die Ausnahme, dass sie ab 13 Jahren mit Einwilligung der Eltern grundsätzlich zwei Stunden am Tag unter altersgerechten Bedingungen arbeiten können. Während der Schulferien ist das Jobben von noch vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen darüber hinaus bis zu vier Wochen im Kalenderjahr erlaubt.

Jugendarbeitsschutzgesetz:

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen handeln, welche gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden (vgl. §1 (2) JArbSchG).

Bei Minderjährigen müssen bei der Anmeldung die Eltern/ Sorgeberechtigten des Minderjährigen der Beteiligung an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

Bezug von anderen Leistungen:

Jobber, die andere Leistungen (z.B. SGB II, BAföG, ALG II, Hartz IV, Wohngeld, etc.) beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben.

Sicherheit:

Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung. Sollte es während eines Jobs zu kriminellen Handlungen, wie z. B. Diebstahl, kommen, so muss sich der Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (z. B. Polizei) wenden. Die Vereinbarung zu den Tätigkeiten erfolgt ausschließlich zwischen den Jobanbietern und den jungen Erwachsenen bzw. – bei jugendlichen Jobbern - deren Erziehungsberechtigten! Sämtliche haftungsrelevanten Belange sind zwischen den Jobanbietern und den Eltern/ jungen Erwachsenen zu vereinbaren.